

Tipps für die Steuererklärung

Eine Expertin der Excent AG in Wollerau erklärt, was von den Steuern abgezogen werden kann.

Für die meisten kein Vergnügen, aber eine unumgängliche Pflicht: das Ausfüllen der Steuererklärung. Massgeblich für die Berechnung des Steuerbetrages ist das Nettoeinkommen jedes Steuerpflichtigen. In der Steuererklärung können dabei verschiedene Abzüge geltend gemacht werden. Dadurch reduziert sich das steuerbare Einkommen und somit auch der zu bezahlende Steuerbetrag. Nachfolgend eine Auswahl davon.

Beispiel Berufsauslagen: Angestellte können berufsbedingte Ausgaben wie die Kosten für den Arbeitsweg abziehen. Kosten für den Arbeitsweg sind in der Regel Abos des öffentlichen Verkehrs oder Pauschalen für Fahrräder oder Kleinmotorräder. Unter bestimmten Umständen kann auch der Arbeitsweg pro Fahrkilometer geltend gemacht werden, wenn man mit einem privaten Auto zur Arbeit fährt. Andere berufsbedingte Auslagen sind die

Kosten für auswärtige Verpflegung, sofern man über Mittag nicht nach Hause gehen kann.

Home-Office: Voll im Trend. Die Kosten (Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung) können unter gewissen Bedingungen vom Einkommen abgezogen werden.

Unterhaltsbeiträge: Unterhaltsbeiträge und Alimente an Minderjährige Kinder und Partner können abgezogen werden. Der Empfänger muss sie als Einkommen versteuern und macht dafür den Kinderabzug geltend.

In Pensionskasse einkaufen: Wer sich aufgrund einer Deckungslücke bei einer Pensionskasse einkauft, kann den entsprechenden Betrag vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Frühpensionierung: Wer vor dem regulären Pensionsalter in den Ruhestand tritt, muss zwar weiterhin AHV-Beiträge einzahlen, kann diese aber in der Steuererklärung abziehen. Dasselbe gilt für AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen.

Unterstützungsabzug: Wenn Sie eine erwerbsunfähige oder finanziell schwache Person unterstützen, können Sie Ihre Hilfe unter gewisse Bedingungen vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Krankheits- und Unfallkosten: Bestimmte Ausgaben für medizinische Leistungen, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, können steuerlich geltend gemacht werden.

Wenn Sie in Ihrer Freizeit lieber etwas anderes machen als die Steuererklärung auszufüllen, oder wenn Sie Ihre Steuersituation prüfen oder allenfalls optimieren lassen möchten, dann freuen sich die Steuerfachleute der Excent AG über Ihre Kontaktaufnahme: Sihleggstrasse 23, Wollerau, Telefon 044 787 15 00, E-Mail: info@excent.ch, www.excent.ch. (pd)



«Home-Office kann unter gewissen Bedingungen vom Einkommen abgezogen werden.»

Helena Schnellmann
Fachfrau Finanz- und
Rechnungswesen mit Eidg. FA